

Satzung
über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung deren
Benutzungsgebühren in der Gemeinde Edewecht

Auf Grund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 462), hat der Rat der Gemeinde Edewecht in seiner Sitzung am 07.10.2014 diese Satzung beschlossen.

§ 1
Zweck der Obdachlosenunterkünfte

(1) Die Gemeinde Edewecht führt folgende Obdachlosenunterkünfte als öffentliche Einrichtung :

- a) Schepser Damm 19
- b) Westerschepser Str. 27

Obdachlosenunterkünfte sind auch Mietwohnungen, die die Gemeinde Edewecht zur Unterbringung von Obdachlosen und Asylbewerbern zur Verfügung stellt.

(2) Die Obdachlosenunterkünfte dienen der vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen und Asylbewerbern. Sie sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.

§ 2
Benutzung

(1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet.

(2) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Schlüssel für die zugewiesene Obdachlosenunterkunft.

(3) Das Recht, eine Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume davon zu benutzen, wird durch schriftliche Verfügung begründet. In der Verfügung wird die Unterkunft bestimmt und die Räume angegeben. Im Ausnahmefall kann bei unmittelbar bevorstehender oder bereits eingetretener Obdachlosigkeit die Verfügung zunächst mündlich erteilt werden. Die Verfügung wird unverzüglich schriftlich nachgeholt.

(4) Ein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Obdachlosenunterkunft oder auch Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

(5) Die Gemeinde Edewecht kann jederzeit eingewiesenen obdachlosen Personen eine andere Obdachlosenunterkunft zuweisen, insbesondere wenn

- die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs- oder Instandsetzungsmaßnahmen geräumt werden muss;

- bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Gemeinde Edewecht und dem Vermieter beendet wird;
- die Unterbringung anderer Obdachloser diese Maßnahme erfordert;
- der Benutzer Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung des Hausfriedens oder Gefährdung von Hausbewohnern und / oder Nachbarn führen.

(6) Die Unterbringung von mehreren Einzelpersonen in bestimmten Räumen einer Obdachlosenunterkunft ist zulässig.

(7) Personen, die nicht eingewiesen worden sind, dürfen in die Obdachlosenunterkunft nicht aufgenommen oder beherbergt werden. Ausnahmen sind mit schriftlicher Zustimmung der Gemeinde Edewecht zulässig. Besuche sind nur in der Zeit von 08.00 Uhr – 22.00 Uhr zulässig.

(8) Das Benutzungsverhältnis endet mit der Rückgabe der Schlüssel. Das Benutzungsverhältnis endet auch, wenn die Obdachlosenunterkunft länger als einen Monat nicht genutzt wird.

§ 3 Benutzungsgebühren

(1) Die Benutzung der Unterkünfte ist gebührenpflichtig. Die Gebührenfestsetzung kann mit der Einweisungsverfügung verbunden werden.

(2) Gebührenschuldner sind die Personen, denen die Benutzung der Unterkunft genehmigt wurde oder die sie in Anspruch nehmen.

(3) Ehepartner, Lebenspartnerschaften, eheähnliche Gemeinschaften, volljährige Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie Haushaltsangehörige haften als Gesamtschuldner. Ausnahme Einzelpersonen, die zur gemeinschaftlichen Nutzung in eine Unterkunft eingewiesen wurden.

(4) Für einen Platz in den Obdachlosenunterkünften werden monatlich folgende Gebührensätze für die Stellung der sozialen Betreuung, der Grundabgaben, der Nebenkosten, der Bettwäsche und sonstige Kosten erhoben:

Schepser Damm 19:	237,33 €
Westerschepser Str. 27	254,87 €

(5) Für den von der Gemeinde Edewecht zur Verfügung gestellten sonst. Mietwohnraum, der der Unterbringung von Obdachlosen dient, richtet sich das Nutzungsentgelt nach der Anzahl der für den Wohnraum beabsichtigten Personenanzahl.

- Wohnräume für bis zu 3 Personen sind 240,28 €/Person
- Wohnräume für mehr als 3 Personen sind 203,16 €/Person zu entrichten.

(6) Die Pflicht zur Entrichtung der Nutzungsentschädigung beginnt mit dem Tag des Einzuges und endet mit dem Ende des Tages, an welchem der Platz ordnungsgemäß wieder übergeben wird.

Im Monat des Ein- oder Auszuges wird für jeden Tag der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft 1/30 der Benutzungsgebühr (Monatsbetrag) berechnet.

Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Pflicht der Entrichtung der vollen Gebühr. Die Gebühren werden solange erhoben, bis die in Anspruch genommenen Räume ordnungsgemäß der Gemeinde Edewecht übergeben wurden, so dass eine Neubelegung möglich ist.

(7) Die Nutzungsentschädigung ist mit dem Tag des Einzuges für den laufenden Monat und in der Folgezeit bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus an die Gemeindekasse zu entrichten.

§ 4 Hausordnung

Für den Aufenthalt in den Obdachlosenunterkünften gilt die Hausordnung, die auch für die Besucher bindend ist. Ein Hausrecht des Vermieters bei den von der Gemeinde Edewecht angemieteten Obdachlosenunterkünften bleibt von dieser Regelung unberührt.

§ 5 Zutritt zu den Einrichtungen

(1) Die mit der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte Beauftragten der Gemeinde Edewecht sind berechtigt, die Obdachlosenunterkünfte jederzeit zu betreten; in der Zeit vom 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr nur in begründeten Fällen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Obdachlosenunterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck behält die Gemeinde Edewecht einen Schlüssel für die Unterkunft.

(2) Die Beauftragten sind auch berechtigt, den Bewohnern Weisungen zu erteilen. Das gilt auch gegenüber Besuchern, denen sie gegebenenfalls auch Hausverbot erteilen können.

§ 6 Pflichten der Bewohner

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung sowie für ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Obdachlosenunterkunft zu sorgen.

(2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Obdachlosenunterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dieses der Gemeinde Edewecht unverzüglich mitzuteilen.

(3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die Obdachlosenunterkunft

unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insoweit haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Obdachlosenunterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde Edewecht auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.

(4) Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde Edewecht zu beseitigen.

(5) Die als Obdachlosenunterkunft überlassenen Räume dürfen nur zu Wohnzwecken benutzt werden. Er hat diese pfleglich zu behandeln

6) Veränderungen an der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nicht vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, der Gemeinde Edewecht unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Obdachlosenunterkunft mitzuteilen.

(7) Das Halten von Tieren in der Obdachlosenunterkunft ist grundsätzlich untersagt.

(8) Bei vom Benutzer vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Edewecht diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen.

§ 7

Widerruf der Einweisung

(1) Die Aufnahme in eine Obdachlosenunterkunft kann widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte

1. anderweitig ausreichend Wohnraum zur Verfügung hat,
2. eine endgültige wohnungsmäßige Versorgung schuldhaft verhindert
3. schwerwiegend oder mehrfach gegen diese Satzung, die Hausordnung oder gegen Anweisungen der mit der Aufsicht und der Verwaltung der Obdachlosenunterkünfte beauftragten Bediensteten der Gemeindeverwaltung verstößt.

§ 8

Räumung der Unterkunft

(1) Der Nutzungsberechtigte hat die Obdachlosenunterkunft unverzüglich zu räumen, wenn

1. die Einweisung widerrufen wird,
2. der Nutzungsberechtigte seinen Wohnsitz wechselt.

(2) Der Nutzungsberechtigte hat die Obdachlosenunterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Überlassene Schlüssel sind ebenfalls herauszugeben.

(3) Die Räumung der Unterkunft kann ersatzweise auf Kosten und Risiko des Nutzungsberechtigten vorgenommen werden, wenn dieser sie in einer angemessenen Frist nicht selber vornimmt.

§ 9 Haftung

(1) Die Benutzer haften für die von ihnen schuldhaft verursachten Schäden.

(2) Die Haftung der Gemeinde Edewecht gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Obdachlosenunterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde Edewecht keine Haftung.

§ 10 Verwaltungszwang

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der jeweils geltenden Fassung handelt, wer entgegen den Bestimmungen des § 2 dieser Satzung die Obdachlosenunterkunft oder einzelne Räume der Obdachlosenunterkunft ohne Zuweisungsverfügung bezieht oder sie nach Aufforderung nicht verlässt, der Räumungspflicht nach § 8 Abs. 1 nicht nachkommt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

(2) Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, können nach § 64 in Verbindung mit den §§ 65, 66, 67 und 69 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005 (NDS. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 25. März 2009 (NDS. GVBl. S. 72), ein Zwangsgeld von 5,00 € bis 50.000,00 €, Ersatzvornahme und unmittelbarer Zwang angeordnet und festgesetzt werden.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Am gleichen Tag verliert die Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften und die Erhebung deren Benutzungsgebühren der Gemeinde Edewecht für vom 01.07.2011 ihre Gültigkeit.

Gemeinde Edewecht
Lausch
Bürgermeisterin